

Betr.: Zuschuss zu Jugenderholungsmaßnahmen des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

Grundsatzbeschluss, nach denen Zuschüsse zu Jugenderholungsmaßnahmen gezahlt werden, wurde wie folgt gefasst:

- Das Amt Burg-St. Michaelisdonn unterstützt grundsätzlich nur Jugenderholungsmaßnahmen von Jugendlichen, die ihren ersten Wohnsitz im Amtsgebiet haben.
- Zur Gewährung eines Zuschusses muss bis zum **31.05.** des Rechnungsjahres (Ausschlussfrist) ein schriftlicher Antrag an das Amt Burg-St. Michaelisdonn gestellt werden.
- Die Jugenderholungsmaßnahme muss von einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet werden.
- Die bezuschussungsfähigen Teilnehmer einer Jugenderholungsmaßnahme müssen mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 18 Jahre alt sein.
- Aus dem Antrag bzw. der Abrechnung muss der Wohnort und das Lebensalter der Teilnehmer ersichtlich sein. Jeder Teilnehmer muss durch Unterschrift seine Teilnahme bestätigen.
- Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach dem Freizeitende beim Amt Burg-St. Michaelisdonn eingegangen sein.
- Die Mindestgruppengröße beträgt 7 Teilnehmer.
- Es werden im Höchstfall 21 Tage einer Jugenderholungsmaßnahme gefördert.
- An- und Abreisetag gelten als voll anrechnungsfähige Fahrttage.
- Bezuschusst werden Jugenderholungsmaßnahmen mit 3,00 € pro Teilnehmer und Tag.
- Eine Bezuschussung durch das Amt Burg-St. Michaelisdonn für Klassenfahrten erfolgt nicht.